



# SPOTLIGHT



Alternative und Ausweg  
in der „Null-Zinsphase“

Sorgfaltspflichten der  
Manager und D&O

Versicherungs-  
aufsichtsgesetz 2016

Das Terrorrisiko in  
der Versicherung

Die Kundenzeitung der GrECo International AG | **Nr. 1**  
Februar 2016

Dauerbrenner  
Kfz-Rückruf!



## Komm zurück!

### *Kfz-Rückruf in der Praxis und Deckungskonzepte*

Der Dieselskandal bei VW ist auch 2016 noch nicht ausgestanden, beinahe täglich wird über Rückrufe von namhaften Fahrzeugherstellern berichtet, Kunden wie die Automotive-Branche insgesamt sind sensibilisiert. Ein fehlerhaftes Produkt kann sich durch die Großserien-Produktion in der Automobilindustrie bei mangelnder Absicherung in ein ernstes Problem für ein Unternehmen verwandeln. Aus diesem Grund sind die Risiken

dieser Branche sorgfältig zu prüfen. Top-Manager sind hier vor große Herausforderungen gestellt, um die Sicherheit ihres Unternehmens garantieren zu können. Es müssen optimale Vorkehrungen für den Worst Case getroffen werden. Bei einem tatsächlichen Eintritt ist eine professionelle und rasche Schadensregelung abseits „nur“ des Rückrufs unabdingbar. GrECo JLT hat bereits im letzten Jahr damit begonnen, seine Klienten im Automobilzulieferbereich zu informieren und bietet umfassende Beratungsleistungen an. Für eine österreichweite Vortragsreihe konnte der **Anwalt und Rückrufspezialist Dr. Marcus Burkert** aus Rosengarten in Baden-Württemberg gewonnen werden - Spotlight im Gespräch:

**Spotlight:** Ist die Automobilbranche derzeit sehr verunsichert?

**Burkert:** Beim Thema Kfz-Rückruf denken wir zuerst an spektakuläre Aktionen der Automobilbranche in den USA. So hat der Au-

tomobilkonzern General Motors Company (GM) im Jahr 2014 in mehreren Aktionen ca. 30 Millionen (!) Wagen zurückgerufen. Das sind rund 3 Jahresproduktionen von GM. Die Kosten wurden mit etwa \$ 2,5 Milliarden beziffert. Zuvor hatte Toyota in den Jahren 2009 bis 2011 insgesamt rund 10 Millionen Wagen zurückgerufen. Es ging um Probleme mit den Gaspedalen, u. a. verhakete sich die Fußmatte mit den Pedalen.

Spektakulär der Vergleich zum Abschluss einer Sammelklage mit rund 16 Millionen (!) Klägern im Dezember 2012: Toyota zahlte „freiwillig“ \$ 1,1 Milliarden, um den Vorgang zu befrieden. Und gut 2 Jahre später zahlte Toyota im März 2014 weitere \$ 1,2 Milliarden, um ein Strafverfahren abzuwenden. Machten millionenfache Rückrufe bislang vorwiegend Autobauern aus den USA und Japan zu schaffen, so sind Kfz-Rückrufe heute ein weltweit anwachsendes Phänomen, von dem auch Deutschland und Österreich immer stärker betroffen sind.

**Spotlight:** Aus Ihrer Erfahrung – Welche Hauptrisiken bedrohen Firmen aus dem Gebiet „Rückruf“?

**Burkert:** In keiner Branche ist der Wettbewerb härter als im Automotive-Bereich. Jedes Unternehmen hat gelegentlich mit Reklamationen zu tun, denn Fehler passieren nun mal überall auf der Welt – selbst bei langjähriger Erfahrung und größter Sorgfalt in der Herstellung. Der Preisvorteil durch die Standardisierung der Fertigung in den Produktionswerken birgt jedoch die Gefahr millionenfacher Rückrufe, denn identische Bauteile haben logischerweise auch die gleichen Fehler. Das Risiko mangelhafter Produkte nimmt durch immer kürzere Produktzyklen, fortschreitende Aufteilung der Arbeiten und wachsenden Preisdruck zu. Ein Fabrikationsfehler im Fertigungsprozess ist schnell passiert: Produktionswerkzeuge funktionieren nicht richtig, Menschen machen Fehler, Ausgangsmaterial ist mangelhaft usw.

*Fortsetzung Seite 2*

Österreichische Post AG  
Info.Mail Entgelt



Spotlight im Gespräch:  
Anwalt und Rückrufspezialist  
Dr. Marcus Burkert

Fortsetzung von Seite 1

**Spotlight:** Welche Möglichkeiten haben Firmen, „Rückruf“-Risiken zu minimieren? (AGB-Vereinbarungen, Haftungsbegrenzungen...)

**Burkert:** Wenn es darum geht, Vertragswerke innovativ aufzusetzen, dann zeichnet sich die Automobilindustrie besonders aus – meistens zum Leidwesen der Lieferanten. Das trifft vor allem auf Vereinbarungen zu, mit denen die Abwicklung von Regressansprüchen aufgrund mangelhafter Lieferungen geregelt wird. Natürlich existieren auch Empfehlungen vom Verband der Automobilindustrie (VDA), doch die werden in der Praxis nahezu immer ausgehebelt. Im Kern aller Auseinandersetzungen steht eigentlich immer die Höhe der Haftungssumme.

Die Verhandlungspositionen sind klar: Der Lieferant, also der Schadensverursacher, will trotz Zugeständnis so wenig wie möglich zahlen. Der Geschädigte – also der Autohersteller als Original Equipment Manufacturer (OEM) – pocht darauf, dass seine sämtlichen durch den Schaden entstandenen Unkosten ersetzt werden. Dazu führt er alle Begleitum-

stände auf, und die haben es – speziell bei der Automobilproduktion – in sich. Im Falle eines Rückrufs, hat der Lieferant alle zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zu ersetzen.

**Mein Tipp:** Begrenzen Sie als Zulieferer Ihre Haftung auf „gesetzliche, prüffähige und angemessene Kosten“. Differenzieren Sie zumindest zwischen „Grundrauschen“ und Serienschaden, so wie es die OEMs tun. Und ganz wichtig – vereinbaren Sie eine Haftungshöchstgrenze, um Ihr Risiko überschaubar zu halten.

Als TIER1 wird der OEM eine Haftungshöchstgrenze nicht akzeptieren, ab der TIER2-Ebene ist dies aber durchaus üblich und verhandelbar. Ich bin im Tagesgeschäft immer wieder überrascht, wie häufig in der Lieferkette gar keine schriftlichen Vereinbarungen bestehen.

**Spotlight:** Im Schadensfall – welche Kosten sollten im Zuge einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse unbedingt berücksichtigt werden? Gibt es die „optimale“ Versicherungslösung?

**Burkert:** Zum Entsetzen, vor allem bei kleineren Zulieferern, entwickeln sich die Forderungen der OEMs in Höhen, die weit über dem eigentlichen Teilepreis liegen. Wenn die Versicherungssumme nicht reicht oder die Deckung versagt wird, ist ein kleinerer Betrieb schnell in seiner Existenz gefährdet.

So kostet beispielsweise beim TIER2 das elektronische Bauteil € 1,50 – die Baugruppe beim TIER1 € 350 – und im Schadensfall muss der OEM die gesamte Konsole für € 5.000 austauschen. Die Art und der Umfang des Schadensersatzes richten sich in Deutschland nach den §§ 249 ff. BGB, woraus sich ergibt, dass der Schadensverursacher alle (!) unmittelbaren und mittelbaren Nachteile des Geschädigten zu ersetzen hat.

§ 249 Abs. 1 BGB lautet wie folgt: „Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“

Ich begleite aktuell eine Rückrufaktion, wo 60.000 Kfz für \$ 5.000 pro Fahrzeug angepackt werden, mithin \$ 300 Mio. schadensbedingte Kosten. Entscheidend für die Risikoanalyse sind die Stückzahlen und die Kosten je Pkw.

Die „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer“ als Musterbedingungen des GDV (Stand: August 2008) – Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) sind für die Zulieferindustrie unzureichend. Erst durch

die Optimierung des erfahrenen Versicherungsmaklers (= Makler-Wording) entstehen brauchbare Versicherungslösungen.

**Spotlight:** Ist das Thema „Cybercrime“ in der Automobilzulieferindustrie bereits ein Thema?

**Burkert:** Im Moment noch nicht, aber man muss kein Prophet sein, um Probleme insbesondere bei komplexen Fahrzeugassistenzsystemen, wie etwa Tempomat, Abstandsregler und Abstandswarner, vorherzusehen – der OEM ist diesbezüglich einfach angreifbar. Der Themenkreis wird uns deshalb sicherlich zukünftig beschäftigen.

Ich wünsche Ihren Klienten, dass sie niemals das Pech haben, ein unsicheres Produkt in ihrem Sortiment zu führen. Sollte es doch einmal zu Problemen kommen – ganz egal aus welchen Gründen – bin ich gerne mit Rat und Tat und jahrelanger Erfahrung an ihrer Seite, denn ohne Erfahrung, ohne fach- und juristisches Wissen sollte kein Unternehmen in eine Rückrufaktion hineinschlittern.

Am 17. Februar 2016 findet ab 9.30 Uhr im Hotel Park Hyatt Vienna der nächste Vortrag zum Thema „Dauerbrenner Rückruf“ mit Dr. Marcus Burkert statt. Bei Interesse kontaktieren Sie bitte [e.resch@greco.at](mailto:e.resch@greco.at).



Mag. Andreas Gobold  
Telefon: +43 (0)5 04 04-308  
[a.gobold@greco.at](mailto:a.gobold@greco.at)

## Alternative und Ausweg in der „Null-Zinsphase“

### Hybrid-Produkte in der Lebensversicherung

Die Zinsenflaute nagt an der Rendite für Lebensversicherungen. Der aktuelle Garantiezins wurde auf 1 % gesenkt, selbst mit der zusätzlichen Gewinnbeteiligung besteht bei den klassischen Produkten die Gefahr einer Art Nullsummenspiel: Die Brutto-Einzahlungen inklusive Gebühren und Versicherungssteuer entsprechen möglicherweise nur noch den Brutto-Auszahlungen (Garantieleistung plus Gewinnbeteiligung) nach Ablauf der Versicherungslaufzeit. Einige Versicherer bieten überhaupt keine Garantieverzinsung mehr an!

Für die private und betriebliche Altersvorsorge ist das eine erhebliche Herausforderung. Der langfristige Prämienaufwand in der Ansparphase zu Lasten anderer Ausgaben soll nicht nur möglichst sicher aufgehoben sein, sondern auch mit entsprechenden Erträgen belohnt werden. Daher gehen Versicherer vermehrt dazu über, sogenannte Hybrid-Produkte anzubieten, also eine Kombination aus klassischer und fondsgebundener Lebensversicherung. Innerhalb eines Vertrags werden dabei die Produktmerkmale einer herkömmlichen Lebensversicherung (mit Garantieverzinsung und Gewinnbeteiligung) mit jenen einer fondsgebundenen Lebensversicherung (mit börsennotierten Fondsguthaben) kombiniert.

Die Aufteilung zwischen den Vertragsteilen kann vom Versicherungsnehmer individuell festgelegt und je nach Marktsituation flexibel verändert werden. Der fondsgebundene Teil hat dabei die Funktion eines „Ertragsmo-

tors“, da davon ausgegangen werden kann, dass in Zeiten niedriger Zinsen die Kursentwicklungen positiv verlaufen sollten.

Nach genauer Prüfung hat sich GrECo JLT entschlossen, auch dieses Marktsegment abzudecken und die Zusammenarbeit mit den führenden Anbietern auf diesem Gebiet zu suchen. Dabei wurde nach unterschiedlichen Parametern die Eignung der Anbieter bewertet, wodurch eine entsprechende Qualität in der Versicherungsberatung durch GrECo JLT sichergestellt ist. Neben der Qualität in der Beratung bei Abschluss dieser Produkte, legt GrECo JLT ebensolchen Wert auf die laufende Betreuung der Verträge, weil marktbezogen – zumindest einmal pro Jahr – sollte eine Überprüfung des Fondsteils (hinsichtlich Ausmaß und Fondsanbieter) erfolgen.

GrECo JLT wird in der privaten und betrieblichen Altersvorsorge bis auf weiteres stärker als bisher derartige Hybrid-Produkte in den Vordergrund stellen. Mit der verlässlichen Beratung und laufenden Betreuung durch unsere Spezialisten in der Zentrale und unsere Account Manager in den Bundesländern, haben Sie einen verlässlichen Partner in diesem Marktsegment!



Thomas Semrau  
Telefon: +43 (0)5 04 04-263  
[t.semrau@greco.at](mailto:t.semrau@greco.at)



## Staatliches Pensionskonto

### Nachmeldefrist läuft!

Im Dezember letzten Jahres wurden zehntausende ASVG-Versicherte seitens der PVA angeschrieben und dringend aufgefordert, weitere Informationen über Beitrags- und Versicherungszeiten (insbesondere über den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten) zu melden. Eine diesbezügliche Nachmeldefrist läuft bis 31.12.2016. Erfolgt eine Meldung erst nach diesem Stichtag, drohen aufgrund neuer Berechnungsvorschriften niedrigere Pensionsgut-schriften!

Ein weiteres Anschreiben der PVA ging im November letzten Jahres an etwa 200.000 Pensionsberechtigte, die in näherer Zukunft, aufgrund der Vollendung des 62.

Lebensjahrs, Anspruch auf eine sogenannte „Korridor pension“ haben. Dabei wurde neben der Höhe der „Korridor pension“ auch ausgewiesen, wie sich die Pension erhöhen würde, sollte der Pensionsberechtigte bis zum Alter von 65 Jahren weiterarbeiten. Dies soll einen Anreiz für längeres Arbeiten liefern!



Wolfgang Kotlan  
Telefon: +43 (0)5 04 04-174  
[w.kotlan@greco.at](mailto:w.kotlan@greco.at)

## Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

### Neue Maßstäbe für die Qualität der Versicherungsgesellschaften

Nach langer Vorbereitung ist mit 01.01.2016 das neue Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in Kraft getreten. Neben einer Neustrukturierung der gesetzlichen Normen für den Versicherungsbetrieb, legt es vor allem die Umsetzung von „Solvency II“ fest. Die angestrebte Solvabilität von Versicherern dient der „dauernden Erfüllbarkeit von Versicherungsverträgen“. Es soll vermieden werden, dass Versicherer jemals in Zahlungsschwierigkeiten gelangen, und die Versicherten entweder angespartes Geld verlieren oder in einem Schadenfall keine ihnen zustehende Leistung erhalten.

Damit ist es nach Ansicht der Schöpfer von Solvency II nicht nur erforderlich, weiterhin ordnungsgemäße Bilanzen nach herrschendem Unternehmensrecht zu erstellen, die immer schon auf Stichtage bezogen die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens dargelegt hatten. Es gilt nun auch zukünftige Risiken, wie Veränderungen des Versicherungsbestands, ungünstige Schadenentwicklungen, die zu erwartende Entwicklung von Veranlagungsergebnissen etc., zu bewerten und dafür Vorsorge zu treffen. Kann sich ein Versicherer nicht von gewissen Risiken, etwa über den Weg der Rückversicherung, entlasten, muss er entsprechend durch die Bildung von Eigenkapital vorsorgen. Vielfältige versicherungsmathematische Modelle und Berechnungsvorschriften bilden dafür die Grundlage.

Auf den Versicherer kommt damit ein zweifacher Druck zu. Einerseits steigen die Kosten durch die Bereitstellung der versicherungsmathematischen und verwaltungstechnischen Kapazitäten, andererseits muss die Eigenkapitalquote dem vorhandenen Versicherungsbestand angepasst werden. Sind zu-

sätzliche Kapitalgeber erforderlich, müssen diese durch entsprechende Gewinne entlohnt werden. Eine Anpassung des Bestands an die vorhandenen Eigenmittel könnte eine Reduktion des Geschäftsumfangs bedeuten, somit ein Verlust von Marktanteilen und eine Belastung der Kostenquote.

Das VAG sieht weiters vor, dass die Umsetzung aller geforderten Maßnahmen an die jeweilige Aufsichtsbehörde – in Österreich die FMA – in standardisierter Weise berichtet wird. Diese stellt dann die Erfüllung der Solvenz Kriterien fest oder erteilt Auflagen zu deren Erreichung.

Es wird allgemein erwartet, dass die Qualität der Ausübung des Versicherungsgeschäfts im Zuge der neuen Bestimmungen weiter deutlich steigen wird. Nach der in den letzten zehn bis zwanzig Jahren verzeichneten Verbesserung der Berechenbarkeit von Einzelrisiken, vom Unfallrisiko bis zu Naturkatastrophen, fördern die nun notwendigen versicherungsmathematischen Modelle die langfristige Betrachtung der Risikosituation und somit die Nachhaltigkeit der einzelnen Produktentscheidungen. Es kann im Einzelfall zwar immer rein kommerzielle Entscheidungen geben, die das bereits gewohnte Bild des weichen Marktes bestätigen, die überwiegenden Entscheidungen zur Risikoannahme und Preisgestaltung werden zukünftig aber streng mathematisch zu treffen sein.

Solvency II kann somit eine Änderung des Anbietermarkts bewirken. Versicherer könnten sich aus einzelnen Geschäftsfeldern zurückziehen, es kann nach einigen Jahren der Ruhe wieder zu Fusionen zwischen größeren Gesellschaften kommen, die globale Risikostreuung kann einen Versicherer auf



einem bestimmten Gebiet oder in einem Land kompetitiver werden lassen als der lokale Markt usw. Hinsichtlich mittelfristiger Entwicklungen auf dem Versicherungsmarkt bleibt es daher spannend.



Mag. Andreas Krebs  
Telefon: +43 (0)5 04 04-229  
a.krebs@greco.at

## Sorgfaltspflichten der Manager und die D&O-Versicherung

Seit einigen Jahren werden Unternehmensleiter bei (behaupteten) Managementfehlern verstärkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen, dieser Trend wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit weiter verstärken. Ob bei der Produktentwicklung, im Finanzmanagement, bei Unternehmensakquisitionen oder der Personalauswahl, die Grenze zwischen unternehmerischem Risiko und Pflichtverletzung ist eine sehr dünne.

In wirtschaftlich fordernden Zeiten und bei knappen Kassen nimmt das Anspruchsdenken von Gesellschaftern wie Aktionären, Gläubigern und Kunden zu. Von Managern „verursachte“ Schäden werden nicht mehr einfach hingenommen. Dies trifft sowohl Vorstände und Geschäftsführer als auch zunehmend Aufsichtsräte oder Stiftungsorgane.

Bekanntlich hat ein Manager in seinem unternehmerischen Handeln die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen, dies wurde und wird durch zahlreiche oberstgerichtliche Entscheidungen laufend konkretisiert.

Spektakuläre (und in der Literatur auch teilweise heftig kritisierte) Urteile – wie im Jahr 2015 Libro oder die Fluglinie Styrian Spirit – haben zusätzlich den Tatbestand der Untreue

in den Mittelpunkt breiter medialer Berichterstattung gestellt. Unternehmensverantwortliche mussten fürchten, bei nachteiligen Folgen von Entscheidungen mitunter auch sehr schnell wegen Untreue strafgerichtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Trotz eines aktuell immer wieder medial auftretenden „Manager Bashing“, kann es jedoch nicht im gesellschaftlichen Interesse sein, Unternehmensleitungen zu einem völlig risikoaversen Verhalten zu zwingen.

Durch eine im Jahr 2015 auch medial breit diskutierte Novelle wurde ab 1.1.2016 der Untreuetatbestand modifiziert und konkretisiert und die sogenannte „Business Judgment Rule“ nunmehr auch in Österreich gesetzlich verankert.

Künftig kann nun präziser zwischen noch vertretbaren unternehmerischen Entscheidungen und haftungsbegründenden Sorgfaltsverstößen unterschieden werden, wobei auch hier im Detail auf die Entwicklung der oberstgerichtlichen Entscheidungen zu warten sein wird.

Im Wesentlichen geht es bei der Business Judgment Rule um drei Details: Manager handeln dann im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, wenn sie bei einer Entscheidung sich nicht von sachfrem-



den Interessen leiten lassen, auf Grundlage einer angemessenen Informationsbasis handeln und annehmen dürfen, zum Wohl der Gesellschaft zu handeln/zu entscheiden.

Versicherungsseitig hat sich die sogenannte D&O-Versicherung (Manager-Haftpflicht-Versicherung) auch in Österreich seit Jahren breit etabliert. Beim Einkauf einer D&O-Versicherung ist dabei auf eine Reihe wesentlicher Details im Wording zu achten, wir beobachten in den letzten beiden Jahren,



Akad. Vkm. Christoph Repolust  
Telefon: +43 (0)5 04 04-105  
c.repolust@greco.at

dass unsere Klienten mit deutlich höheren Versicherungssummen vorsorgen. Bitte kontaktieren Sie unsere Spezialisten für eine umfassende Beratung.

## Das Terrorrisiko in der Versicherung

Seit den Anschlägen von Paris im Herbst des vergangenen Jahres, richtet sich die allgemeine Aufmerksamkeit wieder auf die Gefahr des Terrorismus. Versicherungstechnisch gesehen, war dieses Risiko nach den Anschlägen auf das World Trade Center in New York im Jahr 2001 neu definiert und angesichts der möglichen verheerenden Schäden aus dem Spektrum der versicherbaren Gefahren ausgeschlossen worden. Die grundsätzliche Definition beschreibt dabei Terrorismus „als eine Tat, die darauf abzielt, die Bevölkerung oder Teile davon in Angst und Schrecken zu versetzen, um eine politische Forderung

durchzusetzen“. Damit soll dieses Risiko unterschieden werden von anderen Straftaten, wie Brandstiftung, Überfällen, aber auch vom üblichen Risiko der Explosion. Die konkrete Entscheidung, ob Terror vorliegt, trifft die zuständige Behörde.

Die Versicherungswirtschaft wurde in der Folge von den einzelnen Staaten aufgefordert, für Sachschäden eine Deckung bereitzustellen. Dies wurde durch die Gründung spezieller Versicherungsgesellschaften, wie z. B. Extremus in Deutschland, oder durch Pools, wie dem Terrorpool in Österreich,

gelöst. Dieser bietet im Zusammenhang mit der Feuerversicherung eine automatische Deckung von 5 Millionen Euro für jedes in Österreich versicherte Risiko. Darüber hinaus gehende Summen können auf Einzelbasis auf verschiedenen Märkten eingekauft werden.

Das Terrorrisiko sollte auf jeden Fall Bestandteil einer gesamtheitlichen Risikoanalyse sein, wobei auf die Betriebsaktivität und die jeweiligen Standorte Bedacht zu nehmen ist. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie attraktiv das Unternehmen zur Erreichung der

terroristischen Ziele erscheint. Vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung oder zumindest Eingrenzung der Auswirkungen eines Terroranschlags können individuell entwickelt werden.

Die Folgen eines Terrorereignisses bestehen nicht nur aus der Beschädigung von Sachgütern des versicherten Unternehmens, sondern auch aus dem sich daraus anschließenden Betriebsausfall. Oft übersehen wird, dass sich aus einem derartigen Anschlag auch ein Haftungsrisiko für das Unternehmen ergibt, wenn entweder die Risikoanalyse unterlassen wurde oder zumutbare Schutzmaßnahmen nicht getroffen wurden.

Eine besondere zu berücksichtigende Gefährdung ergibt sich bei der Organisation von Veranstaltungen oder der Personenbeförderung und -beherbergung. Für Betriebsausfall und Haftung gibt es keine automatische Deckung, sondern diese muss individuell eingekauft werden. Bei der Haftung ist dabei die Abwehrfunktion dieser speziellen Terrorhaftpflichtversicherung, aber auch die Gefahr hoher Entschädigungsansprüche, etwa bei US-Bürgern, zu berücksichtigen. Auch hier ist die Risikoanalyse für die Festsetzung von Versicherungssummen maßgeblich.

Die Sparten der Personenversicherung (Leben, Kranken, Unfall) kennen den Ausschluss des Terrorrisikos nicht. Speziell bei der Entsendung von Personen in stärker terrorgefährdete Länder, ist der Abschluss einer angemessenen Versicherung im Sinne der Fürsorgepflicht des Dienstgebers zu empfehlen. Auch hier ist die genaue Risikoanalyse und ein spezielles Sicherheitstraining ein wesentlicher Bestandteil der Vorbeugung vor Schadenfällen.

Bei der Einschätzung des Terrorrisikos und bei der Festlegung von geeigneten Maßnahmen ist besonderes Know-how erforderlich, das von GrECo JLT geboten wird. Ihr Account Manager steht für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.



Die konkrete Entscheidung, ob Terror vorliegt, trifft die zuständige Behörde.

### GrECo JLT News

#### GrECo Foundation besucht Teach for Austria Schüler

In Österreich sponsert die GrECo Foundation bereits seit mehreren Jahren die unabhängige und gemeinnützige Initiative „Teach For Austria“. Ziel dieser Initiative ist es, bessere Bildungs- und Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche aus sozio-ökonomisch benachteiligten Familien zu schaffen. Fachlich und persönlich herausragende Hochschulabsolventen, sogenannte „Fellows“, verschiedener Fachrichtungen arbeiten als Lehrkräfte an herausfordernden Schulen. Das Engagement der Fellows verbessert die schulischen Leistungen und das Selbstbild der SchülerInnen.

Konkret finanziert die GrECo Foundation die Ausbildungskosten des Fellows Mag.a Sabine Selinger. Sie hat internationale Betriebswirtschaftslehre an der Universität Wien studiert und danach 3 Jahre Auslandserfahrung in Nicaragua gesammelt. Seit September 2014 ist sie an einer neuen Mittelschule im 11. Wiener Gemeindebezirk tätig und unterrichtet Englisch, Geografie, Werken und Sport.

Vor Weihnachten war die GrECo Foundation zu einer gemeinsamen Englisch-Unterrichtsstunde in der Schule eingeladen. Als inter-



nationales Unternehmen, versuchten wir die Wichtigkeit der Fremdsprache Englisch darzustellen und berichteten auch über das Thema Weihnachten in englischsprachigen Ländern.

Die Kinder, im Alter zwischen 11 und 12 Jahren, arbeiteten aktiv mit und stellten diverse Fragen. Als GrECo Foundation durften wir erleben, mit welchen Herausforderungen das

Lehrpersonal täglich konfrontiert ist und sind bestärkt, dass unsere Unterstützung in die richtige Richtung geht.



Mag. Petra Steininger  
Telefon: +43 (0)5 04 04-175  
p.steininger@greco.at



Mag. Andreas Krebs  
Telefon: +43 (0)5 04 04-229  
a.krebs@greco.at



Klaus Grothe, Dipl. Chem.  
Telefon: +43 (0)5 04 04-183  
k.grothe@greco.at

#### Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:  
GrECo International AG - Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Reg.Nr. 24158374 | A-1191 Wien, Elmgasse 2-4  
Tel. 05 04 04 - 0 | Fax 05 04 04 -11 999 | www.greco-jlt.com

Layout & Satz: TDiNEXT Werbeagentur 1200 Wien,  
Fotos: Spiola/TDiNEXT/GrECo/Shutterstock/Fotocredit  
Repro: GrafIX Media 1130 Wien

Druck: Ueberreuter Print GmbH, 2100 Korneuburg  
Redaktion: GrECo International AG, Mag. Judith Fleck

Grundlegende Richtung laut § 25 Mediengesetz:  
Spotlight ist ein unabhängiges Medium, das sich zu 100% im Besitz der GrECo International AG befindet. Es dient der Information über Produkte und Dienstleistungen der GrECo International AG.